



## **Merkblatt Baumschutz auf Baustellen**

Stand: 10/2022

Bei Bauvorhaben sind Bäume und Vegetationsflächen zu schützen und zu erhalten. Dabei sind die ÖNORMEN B 1121 und B 2533 als Regelwerke anzuwenden. Grundsätzlich gilt, ausreichende Abstände zum Baumbestand und den Grünanlagen einzuhalten und die betroffenen Flächen gegenüber der Baustelle abzusichern.

Alle Schutzmaßnahmen sind vor Baubeginn auszuführen und für die Gesamtdauer der Bauarbeiten beizubehalten.

### **Schutzbereich von Gehölzen:**

Bei Bäumen und strauchartigen Gehölzen in Grünanlagen umfasst der Schutzbereich in der Regel mindestens die von der Kronentraufe eingeschlossene Fläche zuzüglich 1,50 Meter Radius. Bei säulenförmigen Bäumen erhöht sich der Schutzbereich auf mindestens die von der Kronentraufe eingeschlossene Fläche zuzüglich eines 5 Meter Radius.

### **Schutzmaßnahmen im Bereich von Gehölzen:**

Der Schutzbereich ist mit einem fest im Boden verankerter Bauzaun von mindestens 1,80 Meter Höhe von der Baustelle abzusichern. Bei nicht versiegelten Flächen gilt als Mindestraum um den Baumstamm jedenfalls eine Grundfläche von 2,50 x 2,50 Meter. Bei Inanspruchnahme der restlichen unbefestigten Oberfläche im Wurzelbereich ist diese mit einer geeigneten Abdeckung gegen Verdichtung zu schützen.

Bei Standorten innerhalb befestigter Flächen ist jedenfalls die Baumscheibe zu sichern. Ist das Befahren oder Belagern des Schutzbereiches/Wurzelraumes unvermeidbar, ist eine druckverteilende Abdeckung zum Schutz vor Bodenverdichtung zu errichten (Trennvlies mit mindestens 20 Zentimeter dicker Schotterschicht und Bohlen oder gleichwertige Maßnahmen). Die Belüftung und Bewässerung des Bodens müssen dabei gewährleistet sein. Ergänzend ist ein geeigneter Stammschutz zu errichten.

Grundsätzlich gilt:

Der Wurzelbereich darf nicht durch Chemikalien oder pflanzenschädigende Materialien verunreinigt werden.

Eine Verdichtung des Schutzbereiches durch Befahren, Materiallagerung, Aufstellen von Baucontainern und dgl. ist zu unterlassen.

Ebenso sind Niveauveränderungen (Bodenauftrag, Bodenabtrag) im Schutzbereich sowie Eingriffe in den Wasserhaushalt durch Grundwasserabsenkung zu vermeiden.

Oberirdischen Teile der Gehölze (Stamm, Krone) sind vor Anfahrschäden und sonstigen Schäden durch Baumaschinen (z.B. Kräne) sowie vor Wärmeeinwirkungen und Schadstoffen zu schützen.

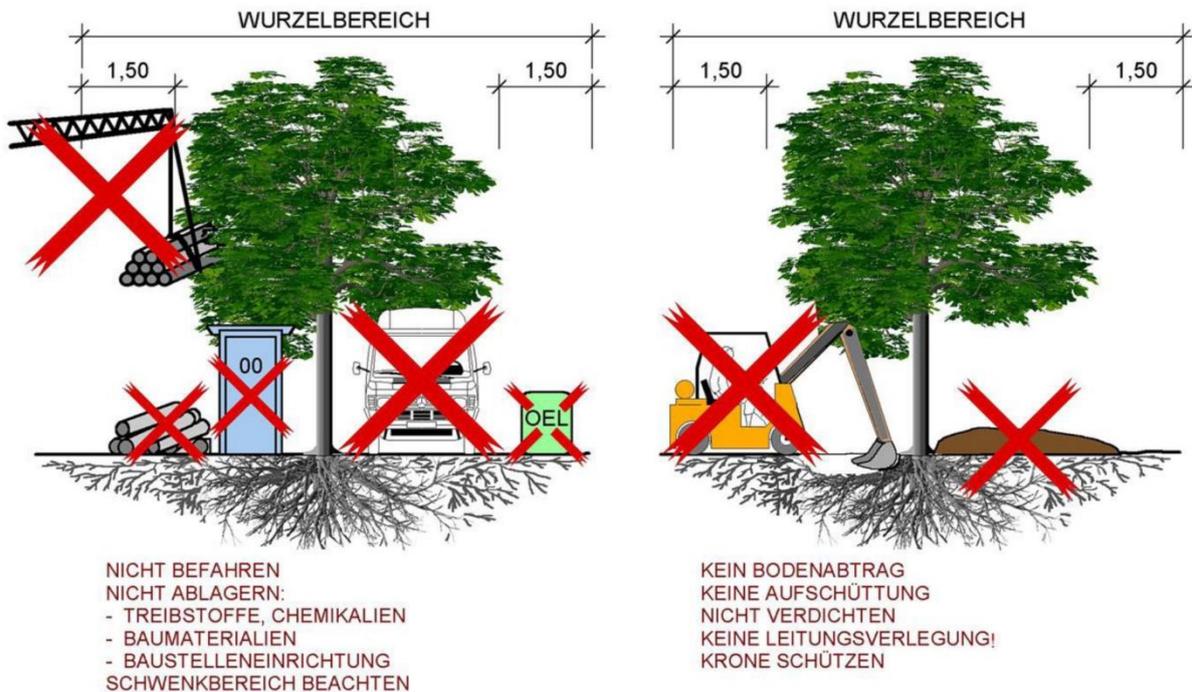
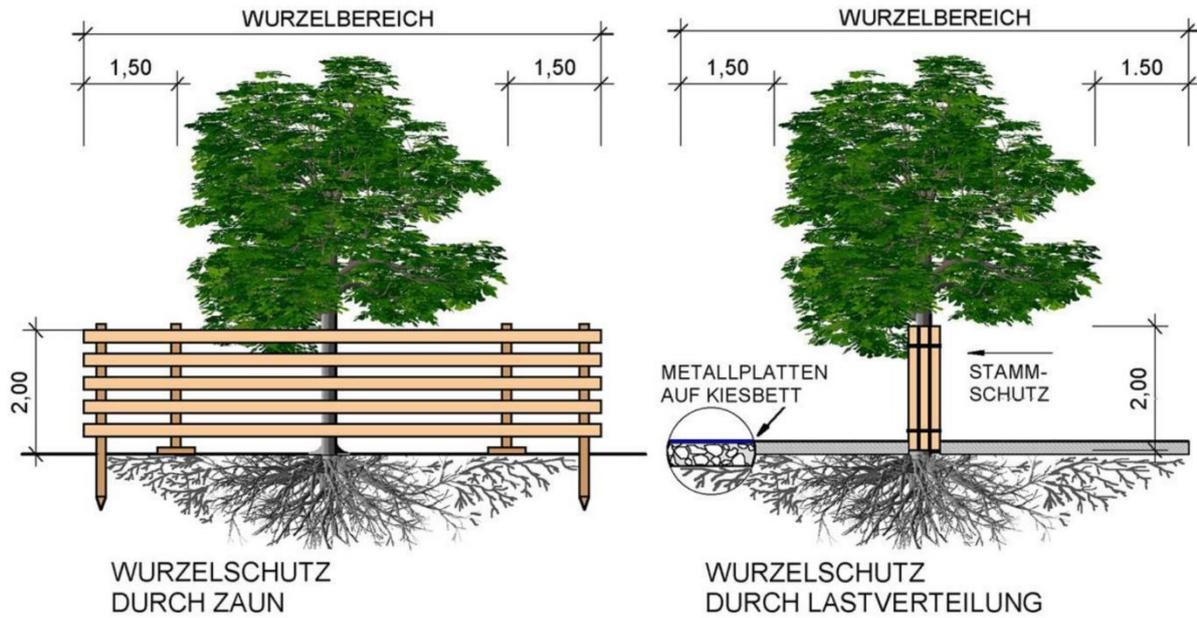


Abb. Schutzbereich/Schutzmaßnahmen

### Aufgrabungen im Schutzbereich von Gehölzen

Grabungsarbeiten im Schutzbereich sind grundsätzlich zu vermeiden, da durch Wurzelschädigungen die Standsicherheit eines Baumes gefährdet wird.

Sind Grabungen im Schutzbereich unausweichlich, sind diese im größtmöglichen Abstand zum Baumstamm, möglichst außerhalb Kronentraufen-Bereichs, vorzunehmen und Wurzelkappungen weitgehend zu vermeiden.

Bei offener Bauweise darf der Mindestabstand von 2,50 Meter zwischen Baugrubenwand und der Außenkante des Baumstammes nicht unterschritten werden.

Im Schutzbereich ist händisch zu graben oder alternativ mit Sauggeräten zu arbeiten, um das Abreißen bzw. Abbrechen von Wurzeln zu verhindern. Bei Leitungen kann auch eine grabenlose Bauweise (Rohrvortriebsverfahren) erfolgen, sofern die Mindestüberdeckung gemäß ÖNORM gegeben ist. In jedem Fall ist der Einbau von Überschubrohren vorzusehen. Bei Grabungen betreffend Bestandsleitungen innerhalb des Schutzbereiches ist in Abstimmung mit der Stadtgemeinde eine Verlegung zu prüfen.

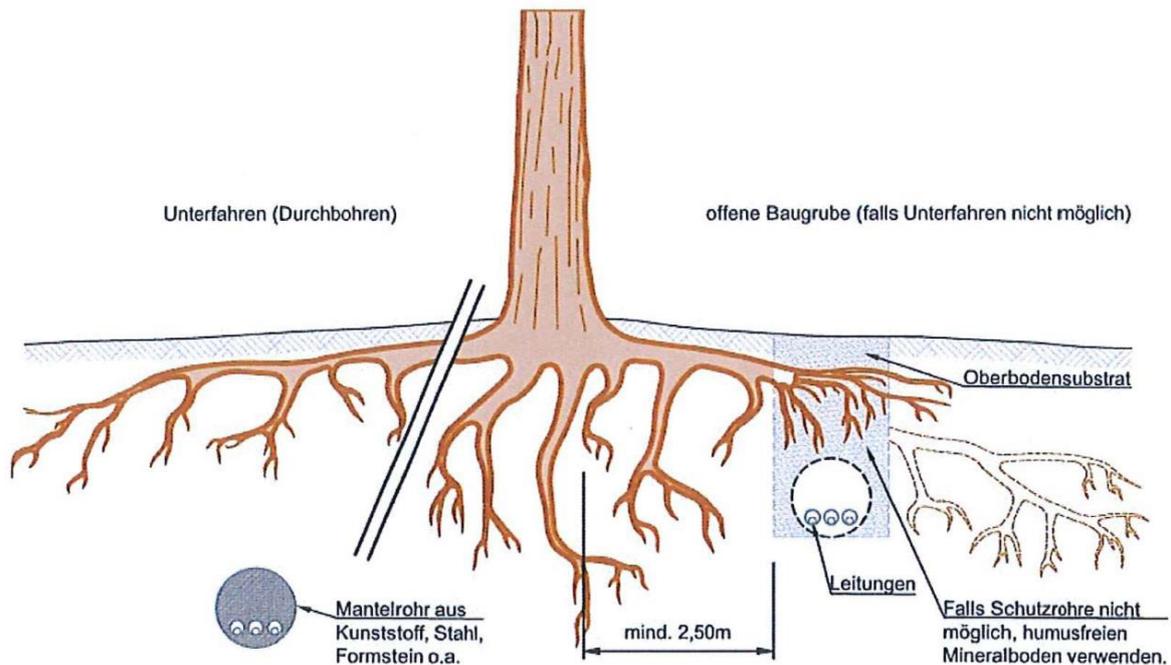
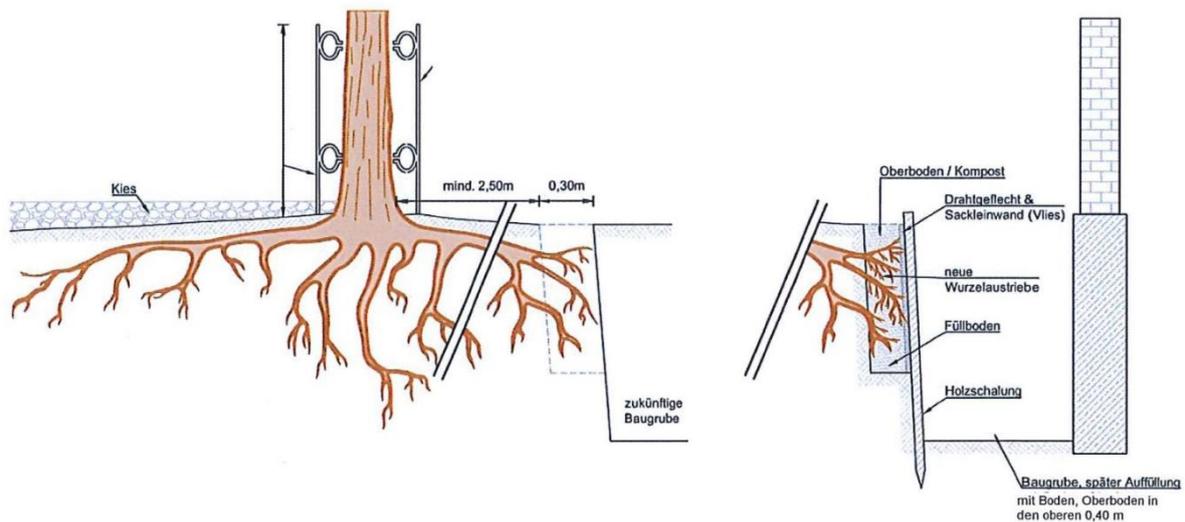


Abb. Schutzmaßnahmen bei Leitungen

Freigelegte Starkwurzeln (ab einem Durchmesser von 4 Zentimeter) dürfen grundsätzlich nicht beschädigt oder abgeschnitten werden und sind mit geeigneten Abdeckungen (Jute, Sand, Planen) vor Austrocknung und Frosteinwirkung zu schützen. Sollten die Wurzeln in der Vegetationszeit über einen längeren Zeitraum freiliegend sein, ist der betroffene Baum wöchentlich ausgiebig zu bewässern.

Im Einzelfall erforderliche Schnittmaßnahmen an Wurzeln samt Wundverschlussmaßnahmen sind nur nach vorheriger Information und im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde von einer Fachfirma durchzuführen. Kommt es in Folge von Grabungsarbeiten zu Wurzelverlust am Baumbestand, sind ausgleichende Schnittmaßnahmen in der Baumkrone von einer Fachfirma zu prüfen und durchzuführen. Die damit verbundenen Kosten trägt der Bauwerber.

Bei offenen Bauweisen innerhalb des Schutzbereiches ist möglichst eine Vegetationsperiode vor Baubeginn, jedoch spätestens mit Baubeginn, ein Wurzelvorhang gemäß ÖNORMEN herzustellen. In etwa 30 Zentimeter Abstand von der zukünftigen Baugrube ist der Boden händisch auszuheben. Ebenso ist ein Stammschutz zu errichten.



*Abb. Wurzelvorhang*

Die Wiederverfüllung nach Grabungsarbeiten erfolgt nach den ÖNORMEN, ist an die Vegetationstragschicht anzupassen und hat ohne maschinelle Verdichtung zu erfolgen. Die Grünflächen sind nach Beendigung der Bauarbeiten in Abstimmung mit den Stadtwerken wieder zu rekultivieren.

#### **Schäden an Gehölzen:**

Entstandene Schäden an Bäumen und Vegetationsflächen sind unverzüglich an die Stadtgemeinde zu melden, um das Einvernehmen über erforderliche Maßnahmen herzustellen.

Im Falle von Schäden bzw. Folgeschäden an Bäumen und Grünanlagen werden dem Verursacher die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt. Dazu zählen etwaige Kosten für nötige Sanierungs-/Pflegemaßnahmen, Kronenschnitt aufgrund Wurzelverlust, Gutachten zur Feststellung der Verkehrssicherheit und dgl., aber auch die Erstattung des Gehölzwertes inkl. Begutachtung zur Wertermittlung (nach der Methode Koch), falls die Entfernung eines Gehölzes in Abstimmung mit der Stadtgemeinde unumgänglich ist. Die Gehölzwertermittlung hat vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen.

#### Abbildungsverzeichnis:

ÖNORM B 1121

Arbeitskreis Stadtbäume/GALK